Verwaltungsgericht Mainz

Kammer Die Vorsitzende



Verwaltungsgericht Mainz, Postfach 4106, 55031 Mainz

Kreisverwaltung Georg-Rückert-Straße 11 55218 Ingelheim per elektronischer Kommunikation

Gegen Empfangsbekenntnis

Ihr Zeichen KRA 10/09 Aktenzeichen (Bitte stets angeben) **3 K 764/09.MZ**

Durchwahl

Datum

8780

10. August 2009

Verwaltungsrechtsstreit

Aldi GmbH & Co. KG ./. Landkreis Mainz-Bingen wegen Bauvorbescheids

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 10. August 2009 bei Gericht eingegangene Klageschrift wird Ihnen hiermit gegen Empfangsbekenntnis zugestellt; es wird gebeten, das mit dem Eingangsdatum versehene und unterschriebene Empfangsbekenntnis alsbald an das Gericht zurückzusenden. Die Sache wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen geführt, um dessen Angabe bei allen Schriftsätzen und Eingaben gebeten wird.

Eine Stellungnahme zur Klage ist erst nach Erhalt der Klagebegründung erforderlich.

Sie werden jedoch **gebeten, schon jetzt umgehend** die einschlägigen Verwaltungsakten (einschließlich der Widerspruchsakten, soweit sie Ihnen vorliegen) dem Gericht zuzuleiten.

Die Akten sind **im Original**, auf ihre Vollständigkeit überprüft, nach der zeitlichen Reihenfolge geordnet und geheftet sowie mit fortlaufenden Blattzahlen versehen, vorzulegen. Die Pflicht zur Aktenvorlage ergibt sich aus § 99 VwGO. Die dem Gericht vorgelegten Akten können nach § 100 VwGO von den Beteiligten eingesehen werden.

Nach Zugang der Klagebegründung werden Sie zur Klageerwiderung aufgefordert werden. Auf Wunsch stehen Ihnen die Akten zur Fertigung der Stellungnahme gegen Rückgerwiderung. Werfügung.

Sämtliche Schriftsätze und Eingaben sind in 1-facher Ausfertigung einzureichen.

Eine Ausfertigung des vorläufigen Streitwertbeschlusses ist zur Kenntnisnahme beigefügt.

Mit den Verwaltungsakten sind vorweg der Bebauungsplan und die Planentstehungsakte zur Akteneinsicht vorzulegen. Dies möge im elektronischen Rechtsverkehr erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen gez. Faber-Kleinknecht Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

(Gruzlewski) Justizbeschäftigte